GWW – Gemeinschaft der Wasserwanderer Preetz e.V.

Beitrags- und Arbeitsordnung

§1 Inhalt

Die Beitrags- und Arbeitsordnung regelt die Art und Höhe der Beträge, die von den Mitgliedern zu leisten sind und die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Arbeitseinsätzen und Dienstleistungen an den Verein. Die Inhalte der Beitrags- und Arbeitsordnung werden auf der Hauptversammlung beschlossen.

§2 Beiträge

Die Beiträge betragen:

a.	Für ordentliche Mitglieder ab 26 Jahre	8 € / Monat
b.	Für ordentliche Mitglieder vom 18 - 25 Jahre	5 € / Monat
c.	Für ordentliche Mitglieder von 6 – 17 Jahren	3,50 € / Monat
d.	Für ordentliche Mitglieder unter 6 Jahren	0 € / Monat
	(Voraussetzung: eine erziehungsberechtigte Person ist Mitglied im Verein)	

Abweichend zu den angegebenen Beitragssätzen ermäßigt sich der Beitrag für Familien auf 12 € / Monat. Als Familien gelten ein bis zwei Erwachsene mit mindestens einem Kind, die in häuslicher Gemeinschaft leben. Kinder bis zum 18. Lebensjahr sind dann im Beitrag enthalten Für Familien wird im Folgenden der Begriff Familienmitgliedschaft verwendet.

§3 Bootsplätze

Die Beiträge für die Bootsplätze betragen:

a.	Einer Hallenplatz	3,50 € / Monat
b.	Zweier Hallenplatz	4,00 € / Monat
c.	Außenplatz	2,00 € / Monat

Als Zweier Hallenplatz gilt ein Platz in den unteren beiden Reihen der Garagen, wenn pro Reihe drei Liegeplätze ausgewiesen sind. Andere Liegeplätze in den Garagen gelten als Einer Hallenplatz.

§4 Mahnverfahren

Im Mahnverfahren wird pro Mahnung eine Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.

§5 Aufnahmegeld

Die Höhe des Aufnahmegeldes beträgt 30,00 € pro neue Mitgliedschaft.

§6 Schlüsselpfand

Das Pfand pro Schlüssel beträgt 30,00 €. Bei Schlüsselrückgabe wird das geleistete Pfand zurückerstattet.

§7 Arbeitsdienstbeitrag

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden beträgt 4 Stunden pro Jahr. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Jahresende mit 10 € pro nicht geleisteter Arbeitsstunde in Rechnung gestellt.

§8 Arbeitsdienstpflicht

Der Arbeitsdienst ist für
a. Ordentliche Mitgliedschaft
b. Jugendliche Mitgliedschaft
c. Familienmitgliedschaft
zu leisten. Der Arbeitsdienst ist vom Mitglied selbst zu leisten. Für eine Familienmitgliedschaft ist die doppelte Stundenanzahl zu leisten. Dabei können die Arbeitsstunden beliebig innerhalb der Familienmitgliedschaft aufgeteilt werden.

Ausgenommen vom Arbeitsdienstbeitrag sind
a. Durch Vorstandsbeschluss vom Arbeitsdienst befreite Mitglieder
b. Vorstandsmitglieder

§9 Erfassung von Arbeitsstunden

Die Erfassung der Arbeitsstunden erfolgt im Arbeitsbuch. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand.

$10 Arbeitseinsätze

Der Vorstand informiert über Arbeitseinsätze, damit Mitglieder die Möglichkeit haben entsprechend Arbeitsstunden zu leisten. Dazu werden vier Termine mit jeweils mindestens fünf Stunden pro Jahr angeboten. Darüber hinaus können weitere Dienstleistungen der Mitglieder an den Verein als Arbeitsdienst angerechnet werden.

§11 Bootshausdienst

Der Bootshausdienst hat eine Dauer von einer Woche. Innerhalb des Bootshausdienstes wird eine Grundreinigung vorgenommen. Die einzelnen Pflichten des Bootshausdienstes werden per Vorstandsbeschluss festgelegt.
Auf den Arbeitsdienst wird auch der einwöchige Bootshausdienst angerechnet.

Stand August 2025 – der Vorstand